

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 26.

Kiel, den 21. Dezember.

1918

Inhalt: 131. Rundgebung der Gesamtsynode. — 132. Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften. — 133. Papiergarnerzeugnisse. — 134. Neujahrskollekte. — 135. Versorgung der Bevölkerung mit Leuchtstoff. — Personalien usw.

Nr. 131. Rundgebung der Gesamtsynode.

Kiel, den 23. Dezember 1918.

Die Gesamtsynode hat in ihrer 14. Tagung einstimmig folgende Rundgebung beschlossen:

- „1. Die Gesamtsynode ist durch die Maßnahmen der gegenwärtigen Berliner Regierung auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete schwer beunruhigt. Durch diese Eingriffe fühlt sich das schleswig-holsteinische Volk in seinem religiösem Empfinden auf das Tiefste verletzt. Die vollständige Trennung von Staat und Kirche liegt weder im Interesse des Staates noch der Kirche und bedeutet eine ernste Gefahr für unser Volk.
2. Die Gesamtsynode legt Verwahrung dagegen ein, daß die Trennung in religions- und kirchenfeindlicher Weise erfolgt und verlangt vor allem, daß keine mit der Trennung von Staat und Kirche zusammenhängende Frage vor der Entscheidung einer preußischen gesetzgebenden Versammlung durch Regierungserlaß entschieden und somit der Verhandlung entzogen werde.
3. Im einzelnen stellt die Gesamtsynode folgende Forderungen:
 - a) Der Regierungserlaß über den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen muß abgeändert werden. Die Gesamtsynode hält die Beibehaltung des Religionsunterrichts unter Ablehnung

Ausgegeben, Kiel, den 24. Dezember 1918.

jeden Gewissenszwanges für unbedingt notwendig. Mit seinem Fortfall bricht auch die sittliche Grundlage des Staats zusammen. Das Verbot, häusliche Arbeiten für den Religionsunterricht aufzugeben, ist selbst im Rahmen des Erlasses widersinnig, solange überhaupt noch Religionsunterricht erteilt werden darf.

- b) Das kirchliche Vermögen darf unter keinen Umständen angetastet werden. Das Besteuerungsrecht der Kirche muß aufrecht erhalten werden, seine Beseitigung würde zu einem finanziellen Zusammenbruch der Kirche führen und sie damit außer Stand setzen, ihre weitgehenden Aufgaben der Volkserziehung und Liebestätigkeit zu erfüllen.
 - c) Die Staatszuschüsse dürfen keinesfalls ohne genaue Prüfung des Rechtstitels und der den einzelnen Leistungen zugrunde liegenden Zwecke zurückgezogen werden.
 - d) Die theologische Fakultät ist als solche in ihrer bisherigen Stellung innerhalb der Universität aufrecht zu erhalten.
4. Die Gesamtsynode ist bereit, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, eine ohnehin schon vorbereitete Umbildung der Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes als einer ev. luth. Kirche in Angriff zu nehmen, und hat das Konsistorium beauftragt, in Verbindung mit dem Gesamtsynodalausschuß und Vertrauensmännern aus allen kirchlichen Kreisen der Provinz unverzüglich mit den Vorarbeiten zu beginnen. Sie verwahrt sich aber ausdrücklich dagegen, daß der Staat in ihre innere Verfassung in welcher Form auch immer eingreife.
5. Die Gesamtsynode fordert alle Glieder der Landeskirche auf, sich einmütig und unter Zurückstellung aller Sonderwünsche mit allen Kräften für die Aufrechterhaltung und Einheit der Landeskirche als Volkskirche einzusetzen und für ihren Bestand und Ausbau nach innen und außen kein Opfer zu scheuen.

Wir Schleswig-Holsteiner halten mit ungeteilter Treue an unserer heimatlichen Eigenart fest und wissen, was wir für unser gesamtes geistiges und nationales Volksleben unserer Landeskirche zu verdanken haben. Wer dieses verleht, trifft unser Volk ins Herz."

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. 4249.

Müller.

Nr. 132. Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften.

Reichsamt für wirtschaftliche
Demobilmachung.

Berlin NW., den 27. November 1918.

A Nr. 659/11. 18. AZS. 1.

Bei den Arbeitsnachweisen stauen sich die Arbeitslosen, die Beschäftigung suchen, denen aber nicht genügend Arbeit nachgewiesen werden kann. Dabei fehlt es auf der anderen Seite für

wichtige Arbeiten an den notwendigsten Arbeitskräften. Die Ernährungsindustrie klagt über Mangel an Leuten. Die Güterwagen können aus Mangel an Arbeitern nicht schnell genug entladen werden. Auch in der Kohlenförderung werden Kräfte benötigt. Dieser ungesunde Zustand kann nur beseitigt werden, wenn alle Arbeitgeber die zu besetzenden offenen Stellen unverzüglich dem nächsten nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis melden. Nur dann ist ein Ausgleich zwischen Arbeitsuchenden und offenen Stellen möglich. Auch die Erwerbslosenunterstützung kann verständig nur durchgeführt werden, wenn alle vorhandene Arbeitsgelegenheit den Arbeitsnachweisen bekannt ist, da Unterstützung nur denjenigen gewährt werden darf, für die tatsächlich keine Arbeit vorhanden ist. Alle Arbeitgeber sind daher verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zur Anmeldung zu bringen. Diese Pflicht haben nicht nur die privaten Unternehmer, sondern auch alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei denen ein Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, ganz besonders auch Post und Eisenbahn. Für Ausgleich zwischen den verschiedenen Arbeitsnachweisen wird gesorgt.

gez.: Roeth.

Kiel, den 21. Dezember 1918.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. November d. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141 — mit dem Ersuchen zur Kenntnis überall, wo Arbeitskräfte fehlen, im Sinne des Erlasses zu verfahren. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat darauf hingewiesen, daß im Interesse einer glatten Durchführung der Demobilmachung die Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis gefordert werden muß und daß hiervon unter keinen Umständen abgesehen werden kann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 4217.

Müller.

Nr. 133. Papiergarnerzeugnisse.

Kiel, den 18. Dezember 1918.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember d. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 — teilen wir nachstehend die Liste derjenigen Papiergarnerzeugnisse mit, deren Verwendung noch längere Zeit wegen des Mangels an natürlichen Faserstoffen notwendig ist.

Zufolge Runderlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 7. Dezember 1918 — A. Nr. 1326 I G I pp. — ist der Kriegsauschuß für Textil-Ersatzstoffe in

Berlin W 8, Unter den Linden 34, bereit, auf Anfrage über die Art der zu beschaffenden Papiergarn-
erzeugnisse Auskunft zu erteilen, sowie geeignete Bezugsquellen nachzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 4184.

J. B.: Simonis.

Liste derjenigen Papiergarnerzeugnisse, deren Brauchbarkeit hinsichtlich Verwendung nach
Erfahrungen der R. N. A. und Reichsbekleidungsstelle festgestellt ist.

I. Bekleidungsgegenstände.

Futterstoffe für Bekleidungszwecke,
Mützen,
Schuldborden für Kleider,
Schutz- und Berufskleidung (Monteuranzüge, Schutzschürzen usw.).

II. Gebrauchsgegenstände.

Bindfaden für Verpackungszwecke,
Rucksäcke,
Taschen (Akten-, Brief-, Geld- und Markttaschen).

III. Sanitäre Gegenstände.

Mullbinden.

IV. Technischer Bedarf.

Farbenbänder für Landwirtschaft,
Gepäcknetze für Eisenbahn und Straßenbahnen,
Gurte " " " "
Polster " " " "
Planen aller Art (Wagenplane, Dreschplane usw.)
Säcke aller Art,
Vorhänge für Eisenbahn und Straßenbahnen,
Wandbespannungen für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen,
Wettertuch für Gruben- und Bergwerke.

V. Wäsche.

Bettwäsche für Massenunterkünfte,
Handtücher,
Rüchentücher,
Strohsäcke,
Tischtücher.

VI. Wohnungseinrichtungsgegenstände.

Gardinen,
Läufer,
Möbelstoffe,
Schuhläufer,
Teppiche,
Vorhangstoffe,
Wachstuch,
Wandbespannungen.

Nr. 134. Neujahrskollekte.

Kiel, den 9. Dezember 1918.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mit Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß die nach dem Beschlusse der 13. ordentlichen Gesamtsynode zum Besten der Errichtung gottesdienstlicher Gebäude im Herzogtum Schleswig abzuhaltende Kollekte sowie die ein für allemal bewilligte Kollekte für den Bau neuer Kirchen in Holstein auch im Jahre 1919 in Wegfall kommen und an Stelle dieser Kollekten am Neujahrstage 1919 bezw. am Altjahrsabend 1918 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder einzusammeln ist.

Im Herzogtum Lauenburg oder wo sonst der Neujahrstag herkömmlich für eine andere Kollekte bestimmt ist, ist die Kollekte an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntage in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten einzusammeln.

Der Ertrag der Kollekte soll in erster Linie wieder für die in Schleswig-Holstein bestehenden Erziehungsanstalten, insbesondere zum Besten des Nikolaiheims in Kiel, des Nordschleswigschen Asylvereins in Hadersleben, des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins und des Waisenhauses Elisabethheim in Haveltoft verwendet werden.

Aus dem Ertrage der vorjährigen Kollekte sind überwiesen worden 500 *M* der Kinderzuchtstätte der Kieler Stadtmission, 800 *M* dem Elisabethheim in Haveltoft, 1800 *M* dem Nikolaiheim in Kiel, 2200 *M* dem Nordschleswigschen Asylverein und 4800 *M* dem Schleswig-Holsteinischen Erziehungsverein.

Indem wir im übrigen auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1914 und 6. Dezember 1915 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 S. 175, 1915 S. 191 —

Bezug nehmen, ersuchen wir die Herren Geistlichen, auch in diesem Jahre die Kollekte nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

J.-Nr. I. 4103.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 135. Versorgung der Bevölkerung mit Leuchtstoff.

Kiel, den 20. Dezember 1918.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. II b 9120.

Ab schrift.

Berlin W 9, den 14. November 1918.

S o f o r t !

Im November kommen inochmals 120 v. H. der Grundzahlen an Karbid zur Verteilung. Die Ausgabe ist durch die Kriegsschemikaliengesellschaft bereits in die Wege geleitet.

Für Dezember werden voraussichtlich an Petroleum 300 v. H. und an Kerzen 66 v. H. der Grundzahlen überwiesen werden können.

Der Preis für die Kerzen mußte wegen der Preissteigerung des Paraffins um ein Geringes erhöht werden. Für die Kommunalverbände kosten 100 kg Kerzen jetzt 311 M, für den Verbrauch 366 M. Das Paket Kerzen kostet dementsprechend 1,83 M (bisher 178 M). Der Preis der einzelnen Kerzen soll nach wie vor 23 Pfg. betragen.

Die Karbidlampen deren Herstellung gemäß dem Erlasse vom 7. August d. Js. — (II b 6309 M. f. H./V a 801 M. d. J.) — von dem Reichswirtschaftsamt veranlaßt wurde, kosten durchschnittlich 8—9 M im Kleinhandel. Diese Lampen sind von dem Reichsverband für die deutsche Metallindustrie in Berlin W 62, Bayreutherstr. 26, und dem Verbands Deutscher Fahrradlaternen-Fabrikanten in Brandenburg a. H., Syndikus Dr. Timpe an die Hersteller in Auftrag gegeben worden. Die Kommunalverbände können sich bei den beiden genannten Verbänden nach den Herstellern erkundigen. Im Handel tauchen außerdem jetzt Lampen einfacherer Art meist nach dem Kapillar-Saug-System auf, die für etwa 2,50 M im Kleinhandel erhältlich sind. Diese Lampen, z. B. die „Rica“-Lampe des Fabrikanten W. Reichenbeck in München, stellen einen guten Notbehelf dar.

Ich ersuche, die Kommunalverbände hiervon schleunigst zu verständigen.

Im Auftrage:

gez. **Neuhauß.**

An die Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bringen wir hiermit im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. November 1918 — R. Gef. u. V.-Bl. S. 118/119 — zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

J.-Nr. I. 4205.

Personalien.

Ernannt: am 14. Dezember Hilfsgeistlicher Pastor Broßmann-Althadersleben zum Pastor in Bröns.

Vakanz-Anzeige.

Sehestedt. Propstei Hütten. Grundgehalt 2400 M, Grundgehaltszuschuß 600 M auf Amtsdauer und ein solcher von 200 M bis 1. Oktober 1923. Das Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Januar 1919 an den Propstei-Synodalausschuß in Hütten einzureichen.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160).

